



Hilfeorientierter Kinderschutz

Arbeitshilfe für die Praxis

Stadt Dortmund
Jugendamt



Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ausgangspunkt der Ihnen vorliegenden Arbeitshilfe sind die gesetzlichen Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. In Dortmund definieren wir Kinderschutz als¹:

- Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen und
- als Aufgabe, unmittelbare Gefahren für Kinder und Jugendliche abzuwenden.

Die Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz verpflichten die Jugendämter zum einen, frühe und frühzeitige Hilfen vorzuhalten und zum anderen, geregelte Verfahrenswege zur Sicherstellung des Kindeswohls einzuhalten. Flächendeckend müssen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit unterschiedlichster Institutionen im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abgestimmt werden.²

Wenn Kinder und Jugendliche in Not und Eltern überfordert sind, wird die Situation in den Familien häufig tabuisiert. Weder Kinder noch Eltern finden oft den Mut, zu ihrer Situation zu stehen und sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

So sind es Lehrkräfte, Erzieher/-innen, Ärzte/-innen, Sporttrainer/-innen, Leiter/-innen von Jugendgruppen und Fach- und Unterstützungskräfte unterschiedlicher Institutionen, denen auffällt, dass Kindern und Jugendlichen Schutz, Betreuung und Versorgung fehlen. Diese Beobachtungen stellen alle Menschen, die beruflich in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern sind, vor große Herausforderungen und schwierige Fragen:

Was muss und darf ich tun? Was sind die nächsten Schritte?

Wie verhalte ich mich den Eltern gegenüber? Wen kann ich ansprechen und um Hilfe bitten?

Diese Arbeitshilfe soll Ihnen Antworten auf Ihre Fragen geben und Handlungssicherheit im Kinderschutz für Ihre Arbeit vor Ort bieten – denn:
Kinderschutz in Dortmund geht uns alle an!



Daniela Schneckenburger
Stadträtin

1 analog Prof. Dr. Reinhold Schone, Fachhochschule Münster

2 Bundeskinderschutzgesetz: § 3 Abs.1 KKG

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensablauf 4

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Schaubild -	4
Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Ablaufplan -	5
Zusammenarbeit mit dem ASD bei Kindeswohlgefährdungen	6
Arbeitshilfe „Kollegiale Beratung“	7
Mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung	10

Gesetzliche Grundlagen 12

Schutzauftrag der Jugendhilfe – Gesetzestexte	12
Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz	12
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	12
§ 8 SGB VIII	15
§ 8a SGB VIII	15
§ 8b SGB VIII	17

Dokumentationsverfahren 18

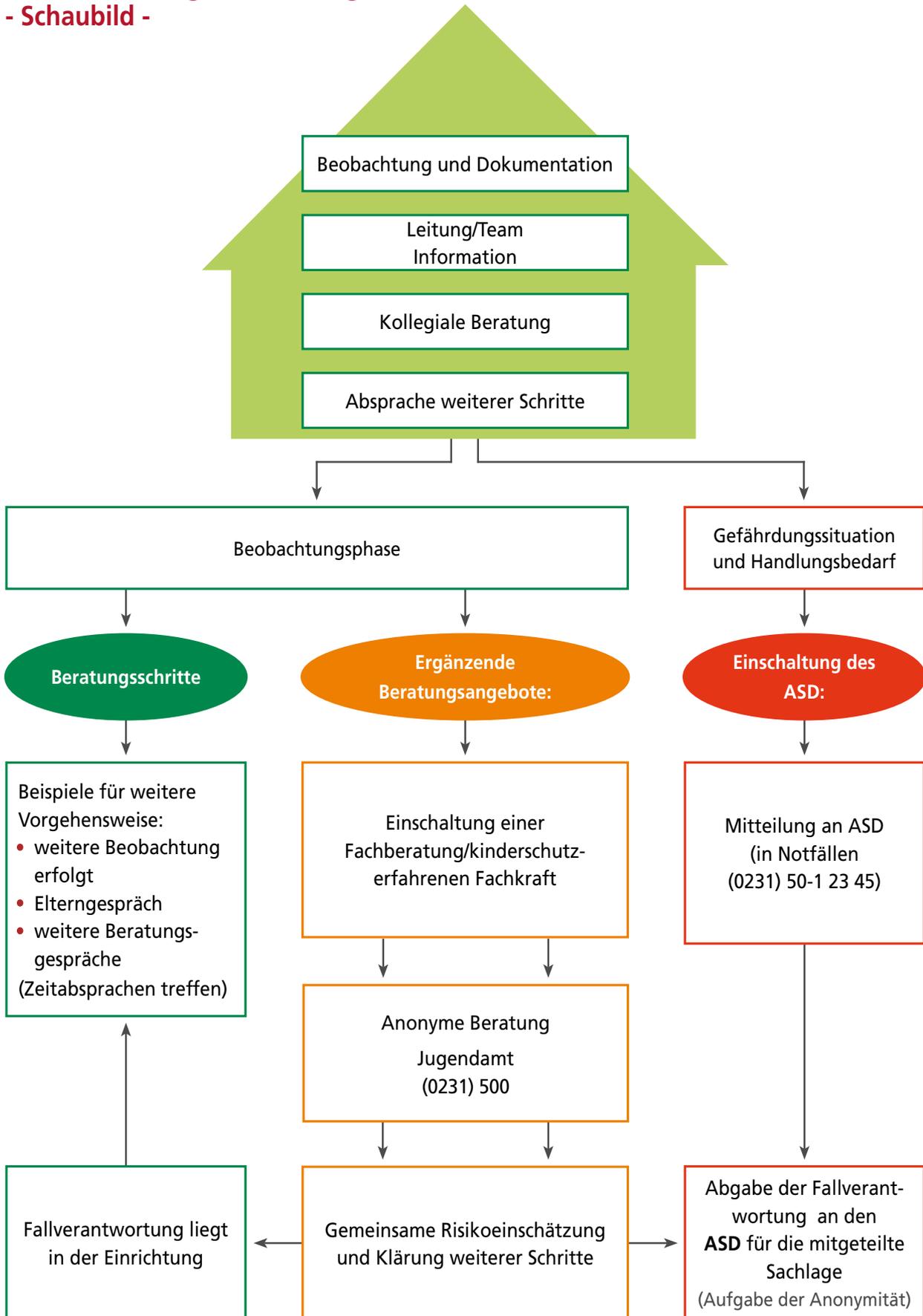
In diesem Abschnitt bieten wir Dortmunder Einrichtungen Vordrucke an, die eine sachgerechte Erfassung und Dokumentation ermöglicht sowie gegebenenfalls eine Informationsweitergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erleichtern. Diese Vordrucke sind in elektronischer Form als ausfüllbare PDF-Dateien verfügbar.

Internes Dokumentationsprotokoll – 1. Schritt	18
Internes Dokumentationsprotokoll – 2. Schritt	20
Mitteilung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung – 3. Schritt	21

Weiterführende Links 23

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Schaubild -



Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Ablaufplan -

Kollegialer Austausch über Beobachtungen

Weitergabe der Beobachtung an Leitung/Durchführung
Kollegialer Beratung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

bei Unsicherheiten in der Beurteilung der Situation ist Einschaltung einer fachlichen Beratung möglich

Trägerinterne anonyme Beratung und kollegiale Beratung durch „insoweit erfahrene Kinderschuttfachkräfte“

Anonyme Beratung durch das Jugendamt

über (0231) 500
Vermittlung an Beratungskräfte des Jugendamtes

Notrufnummer (0231) 50-1 23 45
Direktverbindung mit der Rufbereitschaft des Jugendamtes mit dem Ziel, einen persönlichen Ansprechpartner bei Gefährdungssituationen zu erreichen

Dokumentation der Beobachtungen und der Beratung

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, wenn Schutzinteressen des Kindes nicht gefährdet sind

Angebot von Hilfen

Mitteilung an den ASD, wenn Hilfen nicht ausreichen oder nicht angenommen werden.

Wichtig: Bei der anonymen Beratung liegt die Fallverantwortung noch bei den meldenden Fachkräften.

Mit der Mitteilung von Namen und Adressen der betroffenen Familie geht die Fallverantwortung an den ASD über.

Zusammenarbeit mit dem ASD bei Kindeswohlgefährdungen

Ziel des Handelns aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD ist es, den Zusammenhalt und die Stabilisierung der Familie unter Beachtung des Kinderschutzes zu unterstützen.

Dazu können weitere einzelfallbezogene Handlungsschritte seitens des ASD eingeleitet werden:

- sofortige angemessene Kontaktaufnahme, in der Regel Hausbesuch durch zwei Sozialarbeiter/-innen
- Einschätzung des Gefährdungspotenzials des Kindes bzw. der Kinder und Erstellen eines Schutzplanes gemeinsam mit den Eltern
- Hilfeangebot an die Eltern
 - Beratung
 - Frühe Hilfen
 - Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII
- Hilfeplan erstellen und fortschreiben
- Inobhutnahme des Kindes/der Kinder wenn die Gefahr nicht abgewendet werden kann
- Einschaltung des Familiengerichts



Arbeitshilfe „Kollegiale Beratung“ – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besetzung der Rollen: Ratsuchende/-r, Moderator/in, Kollegiale/-r Berater/-in

Phase	Ratsuchende/-r	Beratende/-r	Moderierende/-r
Phase I 10 Min.	<p>Fallvorstellung durch fallführende Fachkraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugehörige des Familiensystems (Alter, Geschlecht, Aufenthalt/Wohnung, etc.) und Sozialsystems • Problem des Familiensystems • Ressourcen des Familiensystems • Helfersystem und Historie der Helfer – <ul style="list-style-type: none"> • Was wurde schon an Hilfen durch wen eingesetzt und mit welchem Erfolg? • Wer ist aktuell auf der Helferebene beteiligt? • Schlüsselfrage an KB formulieren/Was ist das Ziel der Kollegialen Beratung? 	<p>schweigen und hören zu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • leitet die Phase ein und fordert Ratsuchenden auf, Fall zu schildern • Moderator unterstützt den Fall-erzähler durch fokussierendes Fragen und unterstützt u.U., dass Schlüsselfrage formuliert werden kann • achtet darauf, dass Berater/-innen Fallschilderung nicht unterbrechen
Phase II 5 Min.		<p>stellen Verständnisfragen, keine Interpretationen und vorschnellen Lösungen – nicht: „Warum hast Du nicht ...?“ o.Ä.</p> <p>Schweigen, Gedanken sammeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> • leitet die Phase ein und achtet auf Berater/-innen und Zeitrahmen
2 Min.			
Phase III 5 Min.		<p>Berater/-innen fassen das Gehörte zusammen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • leitet die Phase ein und achtet auf Zeitrahmen

Phase	Ratsuchende/-r	Beratende/-r	Moderierende/-r
<p>Phase IV 15 Min.</p>	<p>Die fallführende Fachkraft hört in dieser Phase nur zu und lässt die Ideen der Berater/-innen auf sich wirken – macht sich Notizen.</p>	<p>Berater/-innen wenden sich einander zu und sprechen miteinander über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre Gedanken und Gefühle und bilden Hypothesen zu Aufträgen der Familienmitglieder und beteiligter Helfer b) Ressourcen des Systems c) Handlungsstrategien und Lösungen d) wird das Jugendumt eingeschaltet? e) evtl. Elterngespräch – Inhalt und wer führt es? 	<ul style="list-style-type: none"> • leitet die Phase ein und achtet auf Zeitrahmen
<p>Phase V 5 Min.</p>	<p>Die fallführende Fachkraft nimmt Stellung, beschreibt, was für sie neu, hilfreich oder unbrauchbar war und räumt eventuelle Missverständnisse aus.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • leitet die Phase ein und fragt fallführende Fachkraft, welche Ideen der Berater/-innen sie bedenkenswert und hilfreich in Bezug auf die Schlüsselfrage findet • achtet auf Zeitrahmen • leitet, wenn erforderlich, nochmal Phase III ein
<p>Phase VI 10 Min.</p>		<p>Reihum bezieht jede/-r Stellung, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und benennt seinen Vorschlag zur Veränderung oder Lösung des Problems</p>	<ul style="list-style-type: none"> • leitet die Phase ein und achtet auf Zeitrahmen

Phase	Ratsuchende/-r	Beratende/-r	Moderierende/-r
Phase VII 5 Min.	Die fallführende Fachkraft nimmt Stellung und gibt den Beratern/-innen Feedback und benennt ihren nächsten konkreten Handlungsschritt.		<ul style="list-style-type: none"> • leitet die Phase ein und bittet Ratsuchenden um Feedback
Phase VIII 5 Min.	Leitung fasst zusammen, welche Schritte in der Einrichtung jetzt stattfinden.		<ul style="list-style-type: none"> • beendet offiziell die Kollegiale Beratung

Mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung



Einzelne Indikatoren machen keine Kindeswohlgefährdung aus. Das Gesamtbild ist entscheidend. Lassen Sie uns darüber reden.

1. Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung oder Adipositas
- Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- Desolater Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, bei Säuglingen auch langes Belassen in eingekoteten und eingewässerten Windeln)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung bei Kindern

2. Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendlicher wirkt benommen/berauscht, steht offensichtlich unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten
- Massive Sprachverzögerung ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten wie Stricherszene, Prostitutionsszene, Spielhallen auf
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendlicher begeht häufig Straftaten
- Massive Schulversäumnisse

3. Verhalten der Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern

- Nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- Massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen

- Verweigerung der Krankheitsbehandlung
- Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen, auch ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost und Schutz und Körperkontakt
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten
- Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Erziehungspersonen wie stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität
- Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert.

4. Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck
- Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung)/Fehlen eines eigenen Schlafplatzes für das Kind
- Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- Nicht artgerechte und/oder gesundheitsschädliche Tierhaltung

5. Soziale Situation

- Isolation der Familie im Wohnumfeld
- Desintegration in der eigenen Familie
- Distanzlosigkeit zu fremden Personen
- Existenzielle finanzielle Notlagen
- Verschuldung
- Fehlende Krankenversicherung
- Fehlende Tagesstruktur der Familie (insbesondere Tages- und Nachtrhythmus)

6. Ergänzungen durch eigene Einrichtungen möglich

- ▶ Worauf wollen wir in unserer Einrichtung besonders achten?



Schutzauftrag der Jugendhilfe – Gesetzestexte

Grundgesetz Artikel 6 Absatz 2 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Bundeskinderschutzgesetz/Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 KKG – Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Dortmund, den _____

1. Schritt
Beobachtungen und Hilfeangebote
-Interne Dokumentation-

Name des betreffenden Kindes: _____

Geburtsdatum des betreffenden Kindes: . .

Anwesende Teammitglieder/Teilnehmende:

Familiensituation des Kindes:

Konkrete Beobachtungen, evtl. anhand der Indikatorenliste „Kindeswohlgefährdung“
(was, wer, wann, wie häufig – nur Fakten, keine Hypothesen):

Liegen Anhaltspunkte für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung vor? Ja Nein

Wenn ja, welche?

Beratung durch erfahrene Fachkraft? Ja Nein

Wenn ja, durch wen?

_____ Datum: _____

Welche Hilfen sollen den Eltern angeboten werden?

Bis wann sollen die Eltern die Hilfe umgesetzt haben? ..

Wer führt das Elterngespräch? _____

Wer überprüft die Umsetzung der Hilfen durch die Eltern?

(Unterschriften der teilnehmenden Fachkräfte)

Dortmund, den _____

2. Schritt
Überprüfung der Umsetzung der Hilfen
-Interne Dokumentation-

Anwesende Teammitglieder/Teilnehmende:

Haben die Eltern die Hilfe umgesetzt? Ja Nein Teilweise

Ist die Kindeswohlgefährdung unserer Meinung nach abgewendet?

Ja Nein Unklar

Begründung – Veränderungen beim Kind und den Eltern (Verhalten, äußeres Erscheinungsbild, etc.):

Erfolgt eine Mitteilung an den ASD?

Nein

Ja , der ASD _____, Mitarbeiter/-in _____,

wurde am _____ über den Sachverhalt informiert.

(Bitte Vordruck „Mitteilung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung“ nutzen)

(Unterschriften der teilnehmenden Fachkräfte)



(Einrichtungstempel)

Dortmund, den _____

3. Schritt

Mitteilung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung (gem. § 8a SGB VIII)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Dokumentation teilen wir Ihnen einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit.

Name des betreffenden Kindes: _____

Geburtsdatum des betreffenden Kindes: . .

Familiensituation des Kindes:

Konkrete Beobachtungen/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, evtl. anhand der Indikatorenliste (was, wer, wann, wie häufig – nur Fakten benennen, keine Hypothesen!):

Welche Hilfemaßnahmen wurden bisher unternommen? (z. B. Elterngespräche, Hilfemaßnahmen innerhalb der Einrichtung, Hinzuziehen der anonymen Beratung usw.)

Wurde die Weitergabe dieser Informationen mit den Personensorgeberechtigten besprochen? (Wenn ja, wann und in welcher Form; wenn nein, aus welchen Gründen nicht?)

Gegebenenfalls Anmerkungen:

Ich stehe Ihnen für Rückfragen unter _____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Name (Blockbuchstaben)

Datum

Weiterführende Links

- ▶ Homepage Kompetenzzentrum Kinderschutz:
www.kinderschutz-in-nrw.de
- ▶ Homepage Nationales Zentrum Frühe Hilfen:
www.fruehehilfen.de
- ▶ Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.bmfsfj.de
- ▶ Homepage Institut für Soziale Arbeit:
www.isa-muenster.de

Wir bedanken uns bei FABIDO, die in enger Kooperation mit der ehemaligen Fachberatung des Jugendamtes den ursprünglichen Leitfaden „Hilfeorientierter Kinderschutz in Tageseinrichtungen für Kinder“ entworfen und uns als Vorlage zur Verfügung gestellt haben. Seit 2010 diente die Handreichung frühpädagogischen Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung ihrer Pflichtaufgabe, das Kindeswohl zu schützen, mit fachlich gezielten Interventionen nachzukommen.

Kontakt

Stadt Dortmund
Jugendamt

Johanna Hopff
Tel. (0231) 50-2 48 81
E-Mail: jhopff@stadtdo.de

Pilar Wulff
Fax (0231) 50-2 49 74
E-Mail: pwulff@stadtdo.de

1. Auflage Juni 2016

Herausgeber: Stadt Dortmund, Jugendamt

Redaktion: Klaus Burkholz (verantwortlich), Johanna Hopff, Pilar Wulff

Kommunikationskonzept, Satz, Produktion, Druck: Dortmund-Agentur – 06/2016

Kinderschutz

